

<b>Stadt Güglingen</b>
<b>Tagesordnungspunkt Nr. 4</b>
<b>Vorlage Nr. 71/2022</b>
<b>Sitzung des Gemeinderats</b>
<b>am 26. April 2022</b>
<b>-öffentlich-</b>

**Ehrenordnung der Stadt Güglingen**  
 - Änderung

**Antrag zur Beschlussfassung:**

Die Ehrenordnung sowie die Anlage werden wie beigefügt geändert, bzw. ergänzt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

-----  
**Themeninhalt:**

Zuletzt wurde die Ehrenordnung der Stadt Güglingen im Jahr 2019 überarbeitet und geändert. Damals wurde kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie einige Paragraphen ergänzt.

Der § 9 „Jubiläen von Einwohnern“ wurde damals nicht geändert. Hier wurden nur kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Erfreulicherweise werden unsere Bürgerinnen und Bürger immer älter, was auch dazu führt, dass immer mehr Jubiläen gefeiert werden können.

Daher möchte die Verwaltung gerne den entsprechenden § in der Ehrenordnung ändern.

Die zu beschließende Änderung der Ehrenordnung sowie eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelung sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die neue Regelung soll ab 01.06.2022 gelten.

16.02.2022, Koch

## SYNOPSIS

### Ehrenordnung der Stadt Güglingen - § 9 Jubiläen von Einwohnern

Fassung vom 22.01.2019	Fassung ab 01.06.2022
<p><b>Absatz 1 Altersjubilare</b> Geehrt werden Einwohner der Stadt Güglingen aus Anlass ihres 80., 85., 90. und höheren Geburtstages. Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenkkorb überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben. Erfolgt bei Vollendung des 90. oder 100. Geburtstages eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Anträge auf Ehrung durch die Landesregierung sind rechtzeitig beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15 zu stellen. Von der Ehrung 90- und 100-jähriger Jubilare ist, sofern vom Jubilar gewünscht, die Presse zu unterrichten; in den übrigen Fällen entscheidet hierüber der Bürgermeister. Ab dem 70. Lebensjahr werden Glückwunschkarten des Bürgermeisters und ein Wein- bzw. Blumengeschenk zugestellt.</p>	<p><b>Absatz 1 Altersjubilare</b> Geehrt werden Einwohner der Stadt Güglingen aus Anlass ihres 80., 85., 90. und höheren Geburtstages. Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenkkorb überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben. Erfolgt bei Vollendung des 90. oder 100. Geburtstages eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Anträge auf Ehrung durch die Landesregierung sind rechtzeitig beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15 zu stellen. Von der Ehrung 90- und 100-jähriger Jubilare ist, sofern vom Jubilar gewünscht, die Presse zu unterrichten; in den übrigen Fällen entscheidet hierüber der Bürgermeister. Ab dem <b>90. Lebensjahr</b> werden <b>jährlich</b> Glückwunschkarten des Bürgermeisters und <b>Gutschein</b> zugestellt.</p>

# Ehrenordnung der Stadt Güglingen

## 1. Änderung

### § 1

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 26.04.2022 die nachstehende 1. Änderung der Ehrenordnung für die Stadt Güglingen beschlossen.

### § 2

§ 9 – Jubiläen von Einwohnern wird wie folgt geändert:

#### (1) Altersjubilare

Geehrt werden Einwohner der Stadt Güglingen aus Anlass ihres 80., 85., 90. und höheren Geburtstages. Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenkkorb überreicht.

Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben.

Erfolgt bei Vollendung des 90. oder 100. Geburtstages eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen.

Anträge auf Ehrung durch die Landesregierung sind rechtzeitig beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15 zu stellen.

Von der Ehrung 90- und 100-jähriger Jubilare ist, sofern vom Jubilar gewünscht, die Presse zu unterrichten; in den übrigen Fällen entscheidet hierüber der Bürgermeister.

Ab dem 90. Lebensjahr werden jährlich Glückwunschkarten des Bürgermeisters und Gutscheine zugestellt

### § 3

Die Anlage zur Ehrenordnung wird wie folgt ergänzt:

#### § 9 Jubiläen von Einwohnern

##### Absatz 1

Der Wert des Geschenkkorbs wird wie folgt festgelegt:

- 30 Euro

Der Wert des Gutscheins wird wie folgt festgelegt:

- 5 Euro

### § 4

Diese Änderung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Güglingen, 26.04.2022

Ulrich Heckmann  
Bürgermeister